

Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (Umsetzung Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **651.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
			<p>Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 26. März 2024:</p> <p>Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 mit folgenden <u>Ausnahmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 42 Abs. 1 lit. a 1. (Zustimmung zu Antrag aus Plenum) - § 42 Abs. 1 lit. a 2. (Zustimmung zu Antrag aus Plenum) - § 42 Abs. 1 lit. a 3. (Zustimmung zu Antrag aus Plenum) <p>Div. Prüfungsaufträge</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
		<p><u>Prüfungsantrag 1</u> Keine Staffelung: Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag inklusive finanzielle Auswirkungen zu unterbreiten, der keine Staffelung der Revision auf 2025 und 2027 vorsieht, sondern eine Umsetzung der gesamten Steuergesetzrevision (Leitsätze Steuerstrategie) auf den 1. Januar 2025.</p> <p><u>Prüfungsantrag 2</u> Keine Staffelung im Entscheid, aber in der Umsetzung: Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag zu unterbreiten, um bereits jetzt verbindliche Entscheidungen zu den Inhalten des zweiten Umsetzungspakets zu treffen, auch wenn die Umsetzung gestaffelt erfolgt. Ausserdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das gesamte Paket als Ganzes zur Volksabstimmung zu bringen.</p> <p><u>Prüfungsantrag 3:</u> Transparenz Senkung der Einkommenssteuern: Auf die zweite Beratung sind die detaillierten finanziellen Auswirkungen der Tarifsenkung aufzuzeigen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 39 4. Privatvermögen</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.</p> <p>⁵ Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:</p>		<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, ob (I.) eine Erhöhung der Pauschalabzüge gesetzlich möglich ist und (II.) welche finanziellen Effekte eine Erhöhung der Pauschalabzüge hätte (z.B. bis 10 Jahre auf 15 % oder 20 % und über 10 Jahre auf 25 % oder 30 %)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohertrages;</p> <p>b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohertrages.</p> <p>⁶ Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁾;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>				

¹⁾ SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen: ¹⁾</p> <p>1. Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p>				

¹⁾ Ab der Steuerperiode 2023: Fr. 6'400.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; Fr. 3'200.– für die übrigen Steuerpflichtigen (gestützt auf § 40 Abs. 2 und 3)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>j^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p>				

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>l) ...</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Literatur geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;</p> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p>	<p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. [...] <u>25'000.–</u>, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen [...];</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist eine abgestufte Höhe der Drittbetreuungskosten zu prüfen und es sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen. So könnte beispielsweise für die Drittbetreuung von Kindern im Vorschulalter (z.B. bis Alter 7) ein höherer Abzug als 25'000.- Franken gewährt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zum Prüfungsantrag (sowie Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>o) 5 % als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k^{bis}–l steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'000.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	<p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. [...] <u>18'000.–</u>, wenn</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>² Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.</p> <p>³ Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.</p> <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge ¹⁾</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug</p> <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.–</p>	<p>§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge</p> <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>7'700.–</u></p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> 1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>8'000.–</u></p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung soll geprüft werden, ob und wie hoch ein einkommensunabhängiger betragsmässig fixer Abzug von der Steuerrechnung (analog direkte Bundessteuer) möglich ist, wenn daraus die gleichen Mindereinnahmen wie gemäss Botschaft resultieren.</p>	<p>Festhalten (Ablehnung des Minderheitsantrags)</p> <p>Zustimmung</p>	<p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>9'000.–</u></p> <p>Zustimmung</p>

¹⁾ Die Beträge der Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d richten sich ab der Steuerperiode 2023 nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.–</p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.–</p> <p>4. Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;</p> <p>b) als Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für denjenigen Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird; Fr. 2'400.–</p>	<p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. [...] <u>9'700.–</u></p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. [...] <u>11'800.–</u></p>			<p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. [...] <u>10'000.–</u></p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. [...] <u>12'000.–</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>c) als Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht. Soweit behinderungsbedingte Kosten gemäss § 40 lit. ⁱbis berücksichtigt werden, entfällt der Abzug; maximal Fr. 3'000.–</p> <p>d) als Betreuungsabzug für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Fr. 3'000.–</p> <p>¹bis Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>a) bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999.– Fr. 12'000.–</p> <p>b) zwischen Fr. 15'000.– und Fr. 19'999.– Fr. 7'500.–</p> <p>c) zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 24'999.– Fr. 3'000.–</p> <p>d) zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 29'999.– Fr. 2'000.–</p> <p>e) zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 34'999.– Fr. 1'000.–</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>				
<p>§ 54 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–</p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. 100'000.–</p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. 12'000.–</p> <p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.</p>	<p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. [...] <u>260'000.–</u></p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. [...] <u>130'000.–</u></p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. [...] <u>16'000.–</u></p>			
<p>§ 55 2. Steuertarif ¹⁾</p>	<p>§ 55 2. Steuertarif</p>			

¹⁾ Der Vermögenssteuertarif ab der Steuerperiode 2023 richtet sich nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 1,1 ‰ für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>f) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>g) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>h) 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>i) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>k) 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–</p> <p>² Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen ausser Betracht.</p>	<p>a) [...] <u>0,7</u> ‰ für die ersten Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>b) 1, [...] <u>0</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>c) 1, [...] <u>2</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>d) 1, [...] <u>4</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>e) 1,6 ‰ für [...] <u>Vermögensteile über Fr. [...] 404'000.–</u></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>§ 57 II. Anpassung an die Teuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
<p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom XX.XX.2024 beschlossenen Vermögenssteuertarifen gemäss § 55 Abs. 1 sowie dem Abzug gemäss § 42 Abs. 1 lit. a sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt diesbezüglich für die Steuerperiode 2026.</p>			
<p>§ 81 5. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 % des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt [...] <u>5,5</u> % des steuerbaren Reingewinns.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024
² Der Gewinn der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit er Fr. 20'000.– übersteigt.				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			